



# Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 116-2023  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.163

Eingereicht am: 05.06.2023

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Lerch (Langenthal, SVP) (Sprecher/in)  
Baumann (Münsingen, EDU)  
Zimmerli (Bern, FDP)  
Wenger (Meikirch, SVP)  
Kocher Hirt (Worben, SP)  
Sancar (Bern, Grüne)  
Leuenberger (Uetligen, EVP)  
Gasser (Ostermundigen, GLP)  
Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Ja 08.06.2023

RRB-Nr.: vom  
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

## Die übertriebene Kostenbeteiligung für Eltern von Kindern mit Behinderungen korrigieren und die Erwerbsanreize wiederherstellen

Der Regierungsrat wird beauftragt, bis zu Beginn des Schuljahres 2024/2025 sicherzustellen, dass

1. die Gesetzgebung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (insbesondere die KFSV, BSG 213.319.1) so angepasst wird, dass für Schulübernachtungen mit schulermöglichendem Charakter nicht Kosten in Rechnung gestellt werden, die höher sind als beim Verpflegungsmodell;
2. die Kostenbeteiligung der Eltern grundsätzlich auf ein Niveau reduziert wird, das deren Lebensführung sowie ihr Entwicklungspotential sichert und auch Erwerbsanreize schafft;
3. die finanzielle Leistungsfähigkeit von nicht unterhaltspflichtigen Personen nicht länger berücksichtigt wird (Art. 36 KFSV).

Begründung:

Zu Ziffer 1: Schulermöglichende Unterbringung

Bei der auf den 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Gesetzgebung stösst die teilweise massive Erhöhung der Kostenbeteiligung von unterhaltspflichtigen Personen (im Einzelfall deutlich mehr als Faktor 3) bei vielen Betroffenen auf Unverständnis und führt zu finanziellen Engpässen.

Sachgerecht für die Kostenbeteiligung wäre hierbei das sogenannte Verpflegungsmodell. Schulübernachtungen mit schulermöglichendem Charakter sind grundsätzlich von der öffentlichen Hand zu tragen. Dies wird vom übergeordneten Recht klar und eindeutig so festgelegt, vgl. hierzu insbesondere Artikel 19 in Verbindung mit Artikel 62 Absatz 3 (unentgeltlicher Grundschulunterricht, Sicherstellung der Sonderschulung durch die Kantone) und Artikel 8 (Rechtsgleichheit) der Bundesverfassung (BV, SR 101). Es ist fraglich, ob die im Kanton Bern entwickelte Praxis verfassungskonform ist. Zudem widerspricht sie der UNO-Behindertenrechtskonvention (von der Schweiz 2014 ratifiziert; vgl. auch Vorstoss 221-2022 «Gesetzgebung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf: Die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen wird teilweise als ungerecht und als zu hoch empfunden»). Daraus ergibt sich, dass schulermöglichende Übernachtungen von der öffentlichen Hand zu finanzieren sind. Die Eltern haben gemäss dem Verpflegungsmodell für die Verpflegungskosten aufzukommen (wie bei nichtbehinderten Kindern). Dies ergibt sich auch aus dem Faktenblatt 16 (Sonderschulung) zum NFA, wonach die Eltern insbesondere in Fällen, bei denen die Übernachtung in der Schule für das Kind einen schulermöglichenden Charakter hat, entlastet werden. Dies gilt insbesondere, wenn:

- die Erziehungsberatung die Übernachtung in der Sonderschule empfiehlt
- der Schulbesuch in der Regelschule unmöglich wird und in Sonderschulen nur eine Aufnahme in Kombination mit einem Internatsplatz möglich ist
- der Transport in die Schule unzumutbar ist (zu lange, zu häufig, medizinische Einschränkungen, Weigerung der Transportunternehmungen usw.)
- der häufige Wechsel zwischen Schule und Zuhause für das Kind behinderungsbedingt zur starken Belastung wird

Zu Ziffer 2: Gewohnte Lebensführung und Erwerbsanreize

Mit dem Inkrafttreten der Gesetzgebung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG/KFSV) ist ein einkommensabhängiges Beteiligungsmodell mit starken Schwelleneffekten eingeführt worden. Je nach finanziellen Verhältnissen stellt dies einen immensen Eingriff in die gewohnte Lebensführung der betroffenen Familie dar. In der Grossratsdebatte war noch in Aussicht gestellt worden, dass dies nicht der Fall sein werde.

Vor allem bei Personen mit mittlerem und höherem Einkommen lohnt sich heute angesichts der extrem progressiven Beitragsskala eine Steigerung des Einkommens nicht, weil:

- als Berechnungsbasis ein anrechenbares Einkommen dient, das nur wenige Abzüge kennt und damit in der Nähe des Lohnes und nicht in der Nähe des steuerbaren Einkommens liegt;
- die Progressionskurve extrem steil ist und der Höchstansatz am Gesamteinkommen satte 25 Prozent beträgt; dies zusätzlich zu den anderen einkommensabhängigen Steuern und häufig zu den ebenfalls progressiv ausgestalteten Kosten von Kita-Plätzen;
- das Zusammenzählen der Einkommen verschiedener Personen aufgrund der Progression dazu führt, dass bereits ein geringes Zweiteinkommen unverhältnismässig, je nach Schwelle zu über 100 Prozent belastet wird (vgl. A4 Anhang 4 zu Artikel 33 Abs. 1 KFSV).

Beim Vermögen werden die Erträge vollständig angerechnet, und zudem fließen 5 Prozent des Vermögens ins anrechenbare Einkommen. Dies führt dazu, dass Vermögen mit einer hohen Substanz, aber geringem Ertragswert, faktisch zu einer Zwangsliquidation des Vermögensobjekts führen können. Dasselbe gilt für einen Jungunternehmer, der eine Firma mit einem hohen Fremdfinanzierungsanteil übernimmt. Die Anrechnung nach KFSV kann in solchen Fällen existenzbedrohend sein. Substanzielle Korrekturen in diesem Bereich sind deshalb unerlässlich. Auch dadurch wird das familiäre und berufliche Entwicklungspotential der Eltern über Gebühr eingeschränkt, was gesellschafts- und finanzpolitisch unerwünscht ist.

Fazit: Der Staat kann kein Interesse haben, Menschen mit falschen Anreizen zu veranlassen, nicht ihre volle Arbeitsleistung zu erbringen, von einem Wiedereinstieg ins Erwerbsleben abzu-  
sehen oder ihre Unternehmung zu liquidieren. Zudem ist zu beachten, dass die IV einem Kind für jede in der Schule verbrachte Nacht die Hilflosenentschädigung streicht, dies in der berechtig-  
ten Annahme, dass den Eltern durch den Heimaufenthalt keine Kosten entstehen.

Zu Ziffer 3: Nicht unterhaltspflichtige Personen

Zur starken Progression kommt die Tatsache hinzu, dass die Einkommen der Eltern, von Ge-  
schwisterkindern und von Konkubinatspartnern ohne Unterhaltspflicht herangezogen werden.  
Die Einkommen im gemeinsamen Haushalt Lebender werden in den allermeisten Fällen zusam-  
mengezählt, obwohl das Gesetz nur von einer «angemessenen» Beteiligung ausgeht.

Begründung der Dringlichkeit: Viele der betroffenen Familien laufen am Limit. Sie erbringen ein enormes Engagement  
und nehmen grosse Entbehrenungen in Kauf. Deshalb muss diese verschärfte und problematische Praxis so rasch als  
möglich, spätestens bis zu Beginn des Schuljahres 2024/2025 angepasst sein. Mit jedem neuen Schuljahr sind zu-  
sätzliche Familien betroffen. Wenn wegen der aktuellen Progression die Arbeit reduziert oder ganz aufgegeben wird,  
ist dies oft irreversibel. Für aktuell schon betroffene Familien soll so rasch als möglich Abhilfe geschaffen werden.  
Dies erhöht auch die Rechtssicherheit und sichert die Einhaltung der Zusagen gemäss NFA.

Verteiler

– Grosser Rat